

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9868 –**

#### **Beurteilung der Reformbeschlüsse des türkischen Parlaments durch die Bundesregierung und das geplante Abschiebeabkommen mit der Türkei**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Das türkische Parlament hat Anfang August eine Reihe von Gesetzen beschlossen, mit denen auch von der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Beitrittsantrag der Türkei geforderte demokratische Reformen umgesetzt werden sollten.

Zu den beschlossenen Gesetzen gehört die Einschränkung der Todesstrafe. Deren Verhängung und Vollstreckung soll nach Presseberichten nicht vollständig unterbleiben, aber auf Kriegssituationen und Situationen von „unmittelbarer Kriegsgefahr“ beschränkt werden. Schon verhängte Todesstrafen sollen in lebenslange Haft unter erschwerten Bedingungen umgewandelt werden. Personen, die wegen „Terrorismus“ und ähnlicher Straftaten verurteilt wurden, sollen weiter von allen Amnestien ausgeschlossen sein.

Der Unterricht „in anderen Sprachen und Dialekten“ als Türkisch soll an privaten Schulen erlaubt werden können, sofern darin nicht für Gewalt oder „Separatismus“ eingetreten wird. Die Kurse werden vom Bildungsministerium kontrolliert.

Auch Rundfunk- und Fernsehsendungen dürfen in „anderen Sprachen und Dialekten“ ausgestrahlt werden. Näheres soll die staatliche Medienaufsicht RTÜK entscheiden, die in der Vergangenheit immer wieder Radio- und Fernsehsender aus geringen Anlässen mit Sendeverbote belegt hatte.

§ 159 des türkischen Strafgesetzbuches, der „Beleidigung von Staatsorganen“ unter Strafe stellt, wird abgemildert. Die Nachrichtenagentur dpa spricht in einer Übersicht davon, Journalisten würden nun „nicht mehr mit Gefängnisstrafen ... belangt, wenn sie nur Kritik“ am türkischen Militär oder anderen Staatsorganen üben. Bisher werden selbst Frauen, die von türkischen Militärs vergewaltigt wurden und dies vor Gericht anzeigten, wegen angeblicher Beleidigung des türkischen Militärs angeklagt.

Außerdem soll das Vereinsrecht geändert worden sein, ausländische Vereine dürfen nun Niederlassungen in der Türkei gründen, türkische Vereine Niederlassungen im Ausland. Demonstrationen dürfen nun auch von Ausländern durchgeführt werden. Schlepperkriminalität wird mit Haftstrafen von 2 bis

5 Jahren geahndet. Christliche und jüdische Stiftungen dürfen Immobilien erwerben und mit Zustimmung des Ministerrats Mitglied in ausländischen Stiftungen und Einrichtungen werden.

Schließlich soll zu dem beschlossenen Reformpaket auch noch die Lockerung von Auflagen für ausländische Firmen in der Türkei gehören (Reuters, 3. August, AFP, 3. August, dpa, 4. August 2002).

Die beschlossenen Gesetze sind in der Türkei weiter umstritten. Die Partei MHP, die in der bis vor kurzem bestehenden Regierungskoalition die Verabschiedung dieser Gesetze immer wieder blockiert hatte, hat bereits eine Verfassungsklage gegen das gesamte Paket angekündigt.

Zahlreiche weitere undemokratische Bestimmungen wie die Privilegien und Sonderrechte der Militärs im Nationalen Sicherheitsrat, die Gesetze und Verfassungsbestimmungen gegen „Separatismus“, die 10-Prozent-Klausel für die Wahlen zur Türkischen Nationalversammlung, die Sonderbestimmungen für die kurdischen Gebiete (Ausnahmezustandsgesetze und Folgebestimmungen, Dorfschützer etc.) sind weiter in Kraft.

Vertreter der EU und auch der Bundesregierung haben die Beschlüsse des türkischen Parlaments in ersten Stellungnahmen begrüßt. Was das praktisch bedeutet, ist noch unklar. In der Türkei gibt es Stimmen, die fordern, die EU müsse nun auf ihrem Gipfeltreffen im Dezember dieses Jahres einen förmlichen Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei beschließen.

Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat kurz nach den Beschlüssen des türkischen Parlaments eine baldige Reise nach Ankara angekündigt. In der Presse verlautet, der Abschiebung des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland inhaftierten so genannten Kalifen von Köln, Metin Kaplan, stünde nun möglicherweise schon bald nichts mehr im Wege. Der Sprecher des Bundesministeriums des Innern soll erklärt haben, bei dem Besuch Otto Schilys biete sich die Möglichkeit, „schon lange dauernde Verhandlungen im Zusammenhang mit Abschiebungen zu einem Abschluss zu bringen“ (dpa, 7. August 2002).

Der türkische Innenminister Rüstü Kazım Yücelen hatte in diesem Zusammenhang im Dezember letzten Jahres nach Presseberichten eine Liste von 155 Personen übergeben, deren Auslieferung die türkische Regierung wünscht. Darunter sollen sich zahlreiche kurdische Oppositionelle befinden, die in der Türkei – zum Teil mit Verweis auf die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) – unter dem Vorwurf des „Separatismus“ gesucht werden. Auf „Separatismus“ stand laut § 125 des türkischen Strafgesetzbuches bisher die Todesstrafe.

Sollten diese Berichte zutreffen, dann droht zahlreichen hier lebenden kurdischen Oppositionellen und Flüchtlingen die Abschiebung in die Türkei.

1. Welche genauen Beschlüsse hat das türkische Parlament auf seinen Sitzungen Anfang August im Zusammenhang mit dem oben geschilderten „Reformpaket“ gefasst (bitte die genauen Änderungen der türkischen Gesetze im Wortlaut und in der amtlichen Übersetzung dokumentieren)?

Die genauen Beschlüsse, die das türkische Parlament am 3. August 2002 gefasst hat, sind im türkischen Gesetzblatt, der Resmi Gazete Nr. 24841, vom 9. August 2002 veröffentlicht. Aus dem Internet kann der Text unter „www.euturkey.org.tr“ abgerufen werden. Das Generalsekretariat der türkischen Regierung für EU-Fragen hat eine inoffizielle Übersetzung in englischer Sprache mitsamt Erläuterungen veröffentlicht, die im Internet unter der gleichen Anschrift abrufbar ist. Eine amtliche deutsche Übersetzung des Gesetzestextes existiert nicht.

2. Wann treten diese Änderungen in Kraft?

Das Gesetz ist nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten sowie nach Veröffentlichung in der Resmi Gazete am 9. August 2002 in Kraft getreten. Artikel 6 und 7 werden allerdings erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam.

3. Welche Umsetzungen, Durchführungsverordnungen etc. sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch erforderlich, damit die beschlossenen Gesetze in der Realität wirksam werden können?

Folgende Artikel des Gesetzes sehen den Erlass von Durchführungsverordnungen vor:

Artikel 3, welcher sich mit Änderungen des Vereinsgesetzes befasst, sieht den Erlass von Durchführungsverordnungen des türkischen Innenministeriums vor, mit der die staatliche Aufsicht und Kontrolle der Vereine neu geregelt wird.

Artikel 8, welcher Änderungen im Radio- und Fernsehgesetz behandelt, sieht den Erlass von Durchführungsverordnungen durch den Obersten Rundfunk- und Fernsehrat vor, mit der die Zulassung anderer Sprachen und Dialekte als Türkisch geregelt wird. Auch die Zulassung der Wiederausstrahlung von Sendungen, die im Ausland produziert werden (Rebroadcasting), soll durch Richtlinien des Obersten Radio- und Fernsehrats geregelt werden.

Artikel 11, welcher das Gesetz über den Fremdsprachenunterricht ändert, sieht den Erlass von Richtlinien durch das türkische Erziehungsministerium vor, mit denen die Einrichtung privater Fremdsprachenkurse geregelt wird.

Der Übergangartikel 3 des Gesetzes bestimmt, dass die vorstehend genannten Durchführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden müssen.

4. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die umstrittene 10-Prozent-Klausel bei den Wahlen zum türkischen Parlament unverändert geblieben ist?

Die 10-%-Klausel bei den Wahlen zum türkischen Parlament ist bislang unverändert geblieben.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die vielen umstrittenen Gesetze und Verfassungsbestimmungen gegen „Separatismus“ unverändert geblieben sind?

Die Bestimmungen zum Schutz der Einheit des türkischen Staates sind nur insofern von den Änderungen des Reformgesetzes betroffen, als die Verhängung der Todesstrafe nur noch in Kriegszeiten und bei drohender Kriegsgefahr möglich ist.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Stellung des Nationalen Sicherheitsrates und die damit bestehende weitreichende Kontrolle der türkischen Politik durch die Militärs unverändert geblieben sind?

Das Reformgesetz befasst sich nicht mit der Stellung des Nationalen Sicherheitsrats. Diese war bereits Gegenstand der Verfassungsänderung vom Oktober 2001. Wesentlicher Inhalt dieser Änderung ist, dass der Nationale Sicherheitsrat

sich nunmehr aus neun zivilen und fünf militärischen Mitgliedern zusammensetzt. Außerdem wird die beratende Funktion des Nationalen Sicherheitsrats deutlicher herausgestellt.

7. Hat eines der beschlossenen Gesetze nach Kenntnis der Bundesregierung praktische Auswirkungen auf die in der Türkei nach zahlreichen Berichten weitverbreitete Praxis der Folter und Misshandlung von Gefangenen, z. B. durch die Verkürzung der Zeiten von Polizeihaft ohne Anwalt?

Wenn ja, welche?

Aussagen zu den praktischen Auswirkungen der beschlossenen Reformen sind derzeit noch nicht möglich. Was die Verkürzung der Zeiten der Polizeihaft anbelangt, so ist bereits im Oktober 2001 Artikel 19 der türkischen Verfassung dahin gehend geändert worden, dass festgenommene oder verhaftete Personen spätestens innerhalb von 48 Stunden und bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten innerhalb von höchstens vier Tagen dem Richter vorgeführt werden müssen. Allerdings können diese Fristen in Staatsschutzangelegenheiten und in Provinzen, in denen noch Notstandsrecht gilt, verlängert werden.

8. Hat eines der beschlossenen Gesetze praktische Auswirkungen auf die Sonderbestimmungen für die kurdischen Gebiete wie die Bestimmungen über den Ausnahmezustand, die Sonderbefugnisse der Gouverneure und Militärs in diesen Gebieten etc.?

Wenn ja, welche?

Auch hier bleiben die praktischen Auswirkungen der beschlossenen Reformen abzuwarten. Was den Notstand im Südosten der Türkei anbelangt, so hat das türkische Parlament bereits am 19. Juni 2002 beschlossen, diesen in den Provinzen Hakkari und Tunceli nach dem 30. Juni 2002 nicht mehr zu verlängern. Für die letzten beiden verbleibenden Provinzen Diyarbakir und Sirnak wurde er bis Ende November 2002 verlängert. Eine Nichtverlängerung nach diesem Datum ist vom Nationalen Sicherheitsrat empfohlen worden.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die beschlossenen Gesetze im Hinblick auf die Erfüllung der „Kopenhagener Kriterien“ der EU?

Sind diese Kriterien nach den beschlossenen Gesetzen in den Augen der Bundesregierung erfüllt oder bedarf es weiterer Reformen?

Die Bundesregierung und auch die EU-Präsidentschaft haben die Verabschiedung des weitreichenden Reformpakets durch das türkische Parlament am 3. August 2002 nachdrücklich begrüßt und die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Türkei diesen Weg entschlossen fortsetzt und durch eine konsequente Umsetzung des Reformpakets die effektive Erfüllung der EU-Beitrittspartnerschaft weiter vorantreibt. Eine umfassende Prüfung und Bewertung der im Einzelnen verabschiedeten Reformmaßnahmen und ihrer tatsächlichen Umsetzung wird in den jährlichen Fortschrittsbericht zur Türkei einfließen, den die EU-Kommission am 16. Oktober 2002 vorlegen wird.

10. Wird die Bundesregierung – in Absprache mit den anderen EU-Staaten – auf dem EU-Gipfel im Dezember für eine Aufnahme der förmlichen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei plädieren?

Wenn nein, warum nicht?

Der Europäische Rat hat im Juni 2002 in Sevilla beschlossen, dass die Durchführung der erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen die Beitrittsaussichten der Türkei gemäß denselben Grundsätzen und Kriterien, wie sie für die anderen beitragswilligen Länder gelten, verbessern. Je nachdem, wie sich die Lage zwischen der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla und der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen entwickelt, könnten aufgrund des regelmäßigen Berichts, den die EU-Kommission im Oktober 2002 im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Helsinki und Laeken vorlegen wird, in Kopenhagen neue Beschlüsse in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei gefasst werden. Beim Europäischen Rat in Kopenhagen wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit ihren EU-Partnern ihre Haltung zu weiteren Annäherungsschritten gegenüber der Türkei im Lichte der Ergebnisse des erwähnten Fortschrittsberichts sowie der insgesamt erkennbaren Entwicklung in Bezug auf die effektive Implementierung und Durchsetzung der Reformmaßnahmen in der Türkei festlegen.

11. Welche Auswirkungen haben die neuen Gesetze nach Meinung der Bundesregierung für türkische Auslieferungsbegehren an die Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die neuen Gesetze auf das Klima für Auslieferungsbegehren insgesamt günstig auswirken werden. Die Bundesregierung wird jedoch auch künftig wie bisher in jedem Einzelfall sorgfältig die Auswirkungen der Auslieferung auf den Betroffenen überprüfen.

12. Treffen die Berichte zu, dass der Bundesminister des Innern, Otto Schily, bei seiner geplanten Reise in die Türkei die Verhandlungen über Abschiebefragen abschließen will?

Der Bundesminister des Innern wird bei seiner geplanten Reise in die Türkei – ein konkreter Zeitpunkt steht noch nicht fest – neben anderen innenpolitischen Themen auch Fragen ansprechen, die im Zusammenhang mit der Überstellung einzelner Personen in die Türkei auftreten.

13. Welche genauen Vereinbarungen strebt die Bundesregierung bei diesen Verhandlungen an?

Ob mit der Türkei zu Fragen der Rückführung türkischer Staatsangehöriger Vereinbarungen zu treffen sind und welchen Inhalt sie gegebenenfalls haben würden, ergibt sich im Rahmen entsprechender Gespräche.

14. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung in diesen Verhandlungen den anhaltenden Berichten über Misshandlungen und Folterungen politischer Gefangener in der Türkei bei und den offensichtlichen Verstößen türkischer Sicherheitsorgane gegen internationale Konventionen, wie z. B. der völkerrechtswidrigen Entführung, Misshandlung und anhaltenden Inhaftierung des in Deutschland als Flüchtling anerkannten kurdischen Politikers Cevat Soysal?

Zur Frage der Bedeutung, die die Bundesregierung der Beachtung der Menschenrechte beimisst, wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. April 2002, Bundestagsdrucksache 14/8746, auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS verwiesen.

15. Wird die Bundesregierung vor einer Befolgung türkischer Abschiebungswünsche verlangen, dass solche offensichtlichen Verstöße gegen internationale Konventionen und Normen geheilt und widerrechtlich inhaftierte Personen wie Cevat Soysal wieder entlassen und rehabilitiert werden?

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Ausländerrechtliche Entscheidungen zur Aufenthaltsbeendigung hat daher allein die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen.

16. Für wie viele hier lebende Personen liegen der Bundesregierung oder anderen deutschen Stellen derzeit türkische Auslieferungsbegehren vor?

Zurzeit sind noch 26 türkische Auslieferungsersuchen anhängig, über die noch nicht abschließend entschieden wurde. Von diesen haben drei Ersuchen einen politischen Hintergrund.

17. Wie viele dieser Auslieferungsbegehren richten sich
  - gegen Personen, die wegen nicht politisch motivierter, allein krimineller Straftaten gesucht werden,
  - gegen Personen, die wegen ihres Eintretens für kurdische Anliegen in der Türkei gesucht werden,
  - gegen Personen, die wegen muslimischer Aktivitäten in der Türkei gesucht werden,
  - gegen Personen, die wegen anderer oppositioneller Aktivitäten in der Türkei gesucht werden?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Welchen dieser Auslieferungswünschen wird die Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen, zum Beispiel im Hinblick auf die noch immer nicht demokratisch gelöste kurdische Frage in der Türkei, nicht entsprechen bzw. widersprechen?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.



